

112.3

Studienreglement Sekundarstufe I

vom 1. September 2017 (Stand: 1. September 2023)

Gestützt auf § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO PH FHNW) erlässt der Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) das nachfolgende Studienreglement:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (StuPO PH FHNW)¹ und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement die Einzelheiten des Studiengangs Sekundarstufe I des Instituts Sekundarstufe I und II.

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassungsbestimmungen, den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie die Bestimmungen für den erfolgreichen Studienabschluss der folgenden Studiengänge:

- a. Bachelorstudiengang Sekundarstufe I gemäss § 1 Abs. 1 lit. d StuPO PH FHNW (integrierter Bachelorstudiengang);
- b. Masterstudiengänge Sekundarstufe I gemäss § 1 Abs. 1 lit. e StuPO PH FHNW:
 - i) Masterstudiengang aufbauend auf einem Bachelordiplom Sekundarstufe I (integrierter Masterstudiengang);
 - ii) Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem Fachbachelordiplom (konsekutiver Masterstudiengang)²
 - iii) Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder Primarstufe (Stufenerweiterung mit Lehrdiplom für die Primarstufe; darin inbegriffen die Studiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und b StuPO PH FHNW);
- c. Facherweiterungsstudium gemäss § 2 Abs. 1 StuPO PH FHNW (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I).

³ Der Bachelorstudiengang Sekundarstufe I gemäss Abs. 2 lit. a sowie der Masterstudiengang Sekundarstufe I gemäss Abs. 1 lit. b (i) werden auch als Studienvariante Quereinstieg angeboten.³ Abweichende Regelungen bei der Studienvariante Quereinstieg werden jeweils bezeichnet und im Anhang I, Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I – Studienvariante Quereinstieg festgesetzt.

¹ Die kursiv und unterstrichen aufgeführten Rechtserlasse sind am Ende dieses Studienreglements aufgeführt.

² Studierenden mit einer Lehrbefähigung für Maturitätsschulen werden standardisierte Anrechnungen gesprochen.

³ Änderung vom 15. Dezember 2020

⁴ Der Masterstudiengang Sekundarstufe I gemäss Abs. 2 lit. b (i) wird auch als Studienvariante MasterPlus angeboten.⁴ Abweichende Regelungen bei der Studienvariante MasterPlus werden jeweils bezeichnet und im Anhang K, Masterstudiengang Sekundarstufe I -Studienvariante MasterPlus festgesetzt.

§ 2 Ziel des Studiums

¹ Das Studium qualifiziert für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern der 1. bis 3. Klasse der Sekundarstufe I. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden einen erfolgreichen Berufseinstieg als Lehrpersonen zu ermöglichen und die Basis für weitere berufliche Entwicklungen zu legen.

² Das Studium befähigt die Diplomierten gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen insbesondere,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen, unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und zu reflektieren;
- b. die Schülerinnen und Schüler in ihrer weiterführenden Schulbildung und Berufsfindung zu unterstützen und auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vorzubereiten;
- c. die individuellen schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf der Basis pädagogisch-psychologischer und diagnostischer Kompetenzen zu beurteilen;
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten;
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und ihre eigene Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

³ Für die Studienvariante Quereinstieg sind zusätzliche Ziele in Anhang I festgelegt.

§ 3 Termine für Studienbeginn, Anmeldeverfahren

¹ Der Bachelorstudiengang gemäss § 1 Abs. 2 lit. a beginnt jeweils im Herbstsemester.

² Die Masterstudiengänge gemäss § 1 Abs. 2 lit. b sowie das Facherweiterungsstudium gemäss § 1 Abs. 2 lit. c können sowohl im Herbst- wie auch im Frühjahrssemester aufgenommen werden.

³ Für die Studienvariante Quereinstieg ist der Studienbeginn in Anhang I festgehalten.

⁴ Für die Studienvariante MasterPlus ist der Studienbeginn in Anhang K festgehalten.

⁵ Die Einzelheiten zum Anmelde- und Zulassungsverfahren sind in den Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der PH FHNW geregelt.

§ 4 Zulassung

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sekundarstufe I sowie zu den Masterstudiengängen Sekundarstufe I sind grundsätzlich in § 3 StuPO PH FHNW sowie in den Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW geregelt.

Zusätzlich gelten für den Bachelorstudiengang Sekundarstufe I:⁵

- a. Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Studienberechtigungsausweis:
Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)⁶ und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)⁷ sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“)
- b. Für die Zulassung zur Studienvariante Quereinstieg sind die zusätzlichen Voraussetzungen in Anhang I festgeschrieben.

² Für die Zulassung zu den verschiedenen Masterstudiengängen Sekundarstufe I gemäss § 1 Abs. 2 lit. b gelten betreffend die vorgeschriebenen formalen Zulassungsausweise zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a. Bachelordiplom Sekundarstufe I gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (i): Die Diplomurkunde ist spätestens bei Beginn des Masterstudiums vorzulegen. Studierende, die von anderen Hochschulen an die PH FHNW wechseln, müssen mit der Anmeldung ein Anrechnungsgesuch bei der Zentralen Studienadministration⁸ einreichen. Die Zentrale Studienadministration (ZSA) kann in begründeten Ausnahmefällen Studierenden eine angemessene Frist für das Nachreichen der Bachelorurkunde setzen und ihnen die Aufnahme des Masterstudiums bewilligen. Ein Zulassungsentscheid mit entsprechendem Vorbehalt erfolgt in Verfügungsform durch die ZSA.
- b. Fachbachelordiplom gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (ii): Es muss der Nachweis eines anerkannten Fachbachelordiploms⁹ in mindestens einem Fach des Fächerkanons gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I erbracht werden. Liegt für das zweite Fach kein Fachbachelordiplom vor, kann dieses unter Auflagen in der Höhe von max. 22 ECTS-Punkten (Fachwissenschaft) studiert werden¹⁰. Die Zentrale Studienadministration kann auf Grundlage der Diplomurkunde und des Leistungsausweises/ToR Auflagen erteilen und folgt dabei Empfehlungen des Institutes.
- c. EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder Primarstufe gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (iii): Es muss der Nachweis eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms für die Vorschul- und Primarstufe oder für die Primarstufe erbracht werden. Das Lehrdiplom muss im Rahmen eines dreijährigen Bachelorstudiums an einer Hochschule erworben worden sein. Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen EDK-anerkannten Lehrdiploms für die Vorschul- und Primarstufe oder für die Primarstufe können zugelassen werden, sofern sie über eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis auf der Sekundarstufe I und/oder der Primarstufe bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent verfügen. Die Einzelheiten sind in Anhang C, Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder Primarstufe (Stufenerweiterung mit Lehrdiplom für die Primarstufe) geregelt.
- d. Für die Studienvariante Quereinstieg sind die Voraussetzungen in Anhang I festgesetzt.
- e. Für die Studienvariante MasterPlus sind die Voraussetzungen in Anhang K festgesetzt.

⁵ Änderung vom 15. Dezember 2020

⁶ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

⁷ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

⁸ Änderung gemäss Hochschulleitungsbeschluss vom 21. August 2019

⁹ Grundsätzlich universitäre Bachelorabschlüsse mit Ausnahme spezialisierter Fachhochschulen (Kunst, Musik, Sport). Liegt lediglich ein Fachhochschulbachelor für die Zulassung zum Erstfach vor, ist zusätzliche eine gymnasiale Matura als Studienberechtigungsausweis notwendig.

¹⁰ Änderung vom 28. Januar 2019

³ Die Zulassung zum Facherweiterungsstudium Sekundarstufe I (nachfolgend Facherweiterung) setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I verfügen. Die Einzelheiten sind in Anhang E, Facherweiterungsstudium (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I) festgelegt.

⁴ Voraussetzung für die Lehrbefähigung in einer Fremdsprache auf der Sekundarstufe I ist, spätestens mit dem Diplomierungsantrag für den Masterabschluss¹¹ oder dem Antrag auf Abschluss der Facherweiterung, der Nachweis des Kompetenzniveaus C2 oder alternativ eine äquivalente berufsspezifische Sprachkompetenzprüfung¹² sowie ein Fremdsprachaufenthalt gemäss Anhang F, Sprachausbildung in den Fremdsprachen (Englisch, Französisch und Italienisch) in den Bachelor-/Masterstudiengängen Sekundarstufe I.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Es können bereits vor dem Studium erbrachte Studien- und Bildungsleistungen, seien sie formal, nonformal oder informell, angerechnet werden. Das Verfahren zur Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen ist in § 3 Abs. 7ff. StuPO PH FHNW sowie in den Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen geregelt. Für die Studienvariante Quereinstieg sind die Anrechnungen zusätzlich im Anhang I präzisiert.

§ 6 Berufseignungsabklärung

¹ Die Berufseignungsabklärung erfolgt durch ein Assessmentverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden definierte, für das Berufsfeld relevante, persönliche Dispositionen überprüft.

² Die Berufseignungsabklärung ist von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern bzw. allen Studierenden des Bachelorstudiengangs und des konsekutiven Masterstudiengangs gemäss § 1 Abs. 2 lit. a vor dem ersten Praktikum zu absolvieren.

³ 13

⁴ Die Einzelheiten des Verfahrens sind in § 3^{bis} StuPO PH FHNW sowie in den Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren festgelegt.

§ 7 Studiendauer

¹ Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs Sekundarstufe I beträgt 6 Semester. Weitere Bestimmungen zur Regelstudiendauer sind in § 6 Abs. 1 StuPO PH FHNW geregelt.

² Die Regelstudiendauer der Masterstudiengänge Sekundarstufe I beträgt je nach Wahl der Vertiefung gemäss § 8 3 bis 4 Semester:

- a. 3 Semester bei Vertiefung in zwei der drei Bachelorfächer (vgl. § 8 Abs. 4 lit. a);
- b. 3 Semester bei Vertiefung in Erziehungswissenschaften oder der Vertiefung in Sonderpädagogik und in einem der drei Bachelorfächer (vgl. § 8 Abs. 4 lit. b);
- c. 4 Semester bei Vertiefung in einem der drei Bachelorfächer, in Erziehungswissenschaften oder Sonderpädagogik und Studium eines zusätzlichen Bachelorfaches (vgl. § 8 Abs. 4 lit. c);
- d. 4 Semester beim konsekutiven Masterstudiengang gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (ii);¹⁴

¹¹ Ergänzung vom 28. Januar 2019

¹² Ergänzung vom 01.09.2020: Die bestandene intern durchgeführte berufsspezifische Sprachkompetenzprüfung gilt als Nachweis der Sprachkompetenz.

¹³ Änderung vom 1. September 2020

¹⁴ Ergänzung vom 17. Januar 2018: Die Regelstudienzeit kann nur bei Studienbeginn im Herbstsemester gewährleistet werden.

- e. 4 Semester bei den Masterstudiengängen aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (iii).⁴

³ Die Regelung der maximal zulässigen Studiendauer ist in § 6 Abs. 2 StuPO PH FHNW festgeschrieben.

⁴ Für Studierende des Fachweiterungsstudiums beträgt die maximal zulässige Studiendauer 4 Semester.

⁵ Alle in Abs. 2 aufgeführten Studiengänge können in Vollzeit oder Teilzeit absolviert werden.

⁶ Bei der Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 3 ist die Studiendauer im Anhang I festgesetzt.

§ 8 Studienaufbau

¹ Der Bachelorstudiengang Sekundarstufe I (Umfang: 180 ECTS-Punkte) gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium und umfasst die vier Studienbereiche (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik, Fachwissenschaft und Berufspraktische Studien [BpSt]) sowie das Studienelement "Forschung und Entwicklung/Medien und Informatik"¹⁵

Grundstudium:

Erziehungswissenschaften	10 ECTS-Punkte
3 Fachdidaktiken (je 4 ECTS-Punkte)	12 ECTS-Punkte
3 Fachwissenschaften (je 8 ECTS-Punkte)	24 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	6 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung/Medien und Informatik	2 ECTS-Punkte
Total	54 ECTS-Punkte

Hauptstudium:

Erziehungswissenschaften	15 ECTS-Punkte
3 Fachdidaktiken (je 11 ECTS-Punkte.)	33 ECTS-Punkte
3 Fachwissenschaften (je 14 ECTS-Punkte)	42 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	30 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung ¹⁶	6 ECTS-Punkte
Total	126 ECTS-Punkte

² Im Hauptstudium werden die drei Fächer des Grundstudiums weitergeführt. Bedingungen für den Besuch von Modulen im Hauptstudium sind:

- a. Module des Hauptstudiums des jeweiligen Studienbereichs oder Studienelements können belegt werden, wenn mindestens der entsprechende Studienbereich (Fachdidaktik (je Fach), Fachwissenschaften (je Fach), Erziehungswissenschaften, Berufspraktische Studien) bzw. das Studienelement (Forschung und Entwicklung/Medien und Informatik¹⁷) im Grundstudium erfolgreich abgeschlossen worden ist.¹⁸

¹⁵ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können «Forschung und Entwicklung» oder alternativ «Medien und Informatik» absolvieren (Übergangsfrist: «Forschung und Entwicklung» wird bis und mit HS19 angeboten); Studierende mit Studienbeginn ab HS19 müssen zwingend «Medien und Informatik» absolvieren.

¹⁶ Ergänzung vom 17. Januar 2018: inkl. fachlich orientierte Forschungswerkstätten; anteilige Verrechnung auf die drei Fächer im Bachelorstudium.

¹⁷ Änderung vom 1. März 2018

¹⁸ Änderung vom 1. März 2018

- b. Im Studienbereich BpSt ist die Belegung der Immersionsphase (Partnerschule) möglich, wenn im Grundstudium in den drei Fächern insgesamt mindestens 12 Module (Fachdidaktik und Fachwissenschaft) sowie die Basisphase erfolgreich abgeschlossen worden sind.¹⁹

³ Die Zulassung zur Masterphase des Studiengangs Sekundarstufe I setzt voraus, dass die Bachelorphase erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. § 4 Abs. 2).

⁴ Studierende mit einem **Bachelordiplom Sekundarstufe I** gemäss § 4 Abs. 2 lit. a können den Masterstudiengang Sekundarstufe I gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (i) aufbauend auf diesem Bachelordiplom in folgenden Vertiefungen absolvieren:

- a. Master mit Vertiefung in zwei der drei Bachelorfächer
- | | |
|---|----------------|
| Studienbereiche: | |
| Erziehungswissenschaften | 14 ECTS-Punkte |
| 2 Fachdidaktiken (je 9 ECTS-Punkte) | 18 ECTS-Punkte |
| 2 Fachwissenschaften (je 9 ECTS-Punkte) | 18 ECTS-Punkte |
| Berufspraktische Studien | 12 ECTS Punkte |
| Studienelemente: | |
| Masterarbeit | 24 ECTS-Punkte |
| Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik ²⁰ | 4 ECTS-Punkte |
| Total | 90 ECTS-Punkte |
- b. Master mit Vertiefung in Erziehungswissenschaften und in einem der drei Bachelorfächer
- | | |
|---|----------------|
| Studienbereiche: | |
| Erziehungswissenschaften | 14 ECTS-Punkte |
| Erziehungswissenschaften (Vertiefung) | 18 ECTS-Punkte |
| 1 Fachdidaktik Masterfach | 9 ECTS-Punkte |
| 1 Fachwissenschaft Masterfach | 9 ECTS-Punkte |
| Berufspraktische Studien | 12 ECTS Punkte |
| Studienelemente: | |
| Masterarbeit | 24 ECTS-Punkte |
| Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik ²¹ | 4 ECTS-Punkte |
| Total | 90 ECTS-Punkte |
- c. Master mit Vertiefung in einem Bachelorfach und Studium eines vierten Faches
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| Studienbereiche: | |
| Erziehungswissenschaften | 14 ECTS-Punkte |
| Fachdidaktik Masterfach | 9 ECTS-Punkte |
| Fachwissenschaften Masterfach | 9 ECTS-Punkte |
| Fachdidaktik zusätzliches Fach | 15 ECTS-Punkte |
| Fachwissenschaft zusätzliches Fach | 22 ECTS-Punkte |
| Berufspraktische Studien | 12 ECTS Punkte |

¹⁹ Änderung vom 3. Juli 2018

²⁰ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» oder alternativ «Medien und Informatik» absolvieren (Übergangsfrist: «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» wird bis und mit FS20 angeboten); Studierende mit Studienbeginn ab HS19 müssen zwingend «Medien und Informatik» absolvieren.

²¹ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» oder alternativ «Medien und Informatik» absolvieren (Übergangsfrist: «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» wird bis und mit FS20 angeboten); Studierende mit Studienbeginn ab HS19 müssen zwingend «Medien und Informatik» absolvieren.

Studienelemente:

Masterarbeit	24 ECTS-Punkte
Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik ²²	4 ECTS-Punkte
Total	109 ECTS-Punkte

d. Master mit Vertiefung in Erziehungswissenschaften und Studium eines vierten Faches²²

Studienbereiche:

Erziehungswissenschaften	14 ECTS-Punkte
Vertiefung Erziehungswissenschaften	18 ECTS-Punkte
Fachdidaktik Fach 4	15 ECTS-Punkte
Fachwissenschaft Fach 4	22 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	12 ECTS Punkte

Studienelemente:

Masterarbeit	24 ECTS-Punkte
Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik ²³	4 ECTS-Punkte
Total	109 ECTS-Punkte

e. Master mit Vertiefung in Sonderpädagogik und in einem der drei Bachelorfächer

Studienbereiche:

Erziehungswissenschaften	14 ECTS-Punkte
Vertiefung Sonderpädagogik	18 ECTS-Punkte
Fachdidaktiken (je 9 ECTS-Punkte)	18 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften (je 9 ECTS-Punkte)	18 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	12 ECTS Punkte

Studienelemente:

Masterarbeit	24 ECTS-Punkte
Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik	4 ECTS-Punkte
Total	90 ECTS-Punkte

f. Master mit Vertiefung in Erziehungswissenschaften und in Sonderpädagogik

Studienbereiche:

Erziehungswissenschaften	14 ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften (Vertiefung)	18 ECTS-Punkte
Vertiefung Sonderpädagogik	18 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	12 ECTS Punkte

Studienelemente:

Masterarbeit	24 ECTS-Punkte
--------------	----------------

²² Ergänzung vom 28. Januar 2019

²³ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» oder alternativ «Medien und Informatik» absolvieren (Übergangsfrist: «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» wird bis und mit FS20 angeboten); Studierende mit Studienbeginn ab HS19 müssen zwingend «Medien und Informatik» absolvieren.

Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik ²⁴	4 ECTS-Punkte
Total	90 ECTS-Punkte

g. Master mit Vertiefung in Sonderpädagogik und Studium eines vierten Faches	
Erziehungswissenschaften	14 ECTS-Punkte
Vertiefung Sonderpädagogik	18 ECTS-Punkte
Fachdidaktik Fach 4	15 ECTS-Punkte
Fachwissenschaft Fach 4	22 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	12 ECTS Punkte
Studienelemente:	
Masterarbeit	24 ECTS-Punkte
Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik ²⁵	4 ECTS-Punkte
Total	109 ECTS-Punkte

Die Masterarbeit wird in der Regel in einer der belegten Vertiefungen geschrieben. Ist eines der Bachelorfächer ein Integrationsfach gemäss § 9, muss bei den Masterfächern ein dem Integrationsfach zugrundeliegendes Einzelfach als Vertiefung gewählt und dort auch die Masterarbeit verfasst werden; für dieses wird mit dem Masterdiplom die Lehrbefähigung im betreffenden Integrationsfach wie auch im gewählten Einzelfach erteilt. Erfolgen Vertiefungen in zwei Einzelfächern von Integrationsfächern, muss die Masterarbeit einen anteilmässigen inhaltlichen Bezug zu den beiden Einzelfächern aufweisen, damit mit dem Masterdiplom die Lehrbefähigung sowohl in den Einzelfächern als auch im Integrationsfach erteilt werden kann. Wird als neues viertes Fach ein Integrationsfach gewählt, muss die Masterarbeit zwingend in diesem Fach geschrieben werden, sofern nicht ein Einzelfach des anderen Integrationsfachs vertieft wird. In letzterem Fall muss die Masterarbeit einen anteilmässigen inhaltlichen Bezug zum Einzelfach und zum Integrationsfach aufweisen, damit die Lehrbefähigung sowohl im Einzelfach als auch im Integrationsfach erteilt werden kann.²⁶

Studierende mit einem Fachbachelor in mind. einem Fach gemäss § 4 Abs. 2 lit. b absolvieren das Masterstudium gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (ii) nach folgendem Plan:

Studienbereiche ²⁷ :	
Erziehungswissenschaften	26 ECTS-Punkte
2 Fachdidaktiken (je 11 ECTS-P.)	22 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	48 ECTS Punkte
Studienelement:	
Masterarbeit	24 ECTS-Punkte ²⁸
Total	120 ECTS-Punkte

²⁴ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» oder alternativ «Medien und Informatik» absolvieren (Übergangsfrist: «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» wird bis und mit FS20 angeboten); Studierende mit Studienbeginn ab HS19 müssen zwingend «Medien und Informatik» absolvieren.

²⁵ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» oder alternativ «Medien und Informatik» absolvieren (Übergangsfrist: «Fachlernen und Sprache (Tutorat)» wird bis und mit FS20 angeboten); Studierende mit Studienbeginn ab HS19 müssen zwingend «Medien und Informatik» absolvieren.

²⁶ Ergänzung vom 28. Januar 2019

²⁷ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Wird ein Fachbachelor nur in einem Unterrichtsfach nachgewiesen, sind für das zweite Fach fachwissenschaftliche Auflagen von max. 22 ECTS-Punkten zu erbringen. Studierende der Universität Basel mit einem Fachbachelor in zwei Schulfächern, die während der universitären Bachelorphase im Wahlbereich bereits 30 ECTS-Punkte in einem Fach im Studiengang Sekundarstufe I erlangt haben, absolvieren darin in der Masterphase noch die 7 ECTS-Punkte in Fachwissenschaft und/oder Fachdidaktik. Der Erwerb der aller Leistungen in diesem Fach erfolgt über ein «Learning agreement» und anschliessender Anrechnung.

²⁸ Ergänzung vom 17. Januar 2018: Die 24 ECTS-Punkte für die Masterarbeit werden jeweils anteilmässig an die Fachdidaktiken und Erziehungswissenschaften angerechnet.

Studierende mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder Primarstufe gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (iii) absolvieren das Masterstudium gemäss Anhang C.

⁵ Studierende des Fachweiterungsstudiums gemäss § 1 Abs. 2 lit. c absolvieren das Studium gemäss Anhang E.

⁶ Alle Module und Modulgruppen der oben aufgeführten Studiengänge bzw. Studienvarianten sind in Anhang B, Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Studiengänge Sekundarstufe I detailliert beschrieben.

⁷ Die Studienbereiche und Studienelemente des Masterstudiengangs Sekundarstufe I der Studienvariante Quereinstieg sind im Anhang I geregelt. Die Module des Grund- und Hauptstudiums sind im Studienkonzept Studienvariante Quereinstieg Sekundarstufe I integriert²⁹ dargestellt und in Anhang J, Modul- und Modulgruppenbeschreibungen integrierter Studiengang Sekundarstufe I, Studienvariante Quereinstieg detailliert beschrieben.

⁸ Die Studienelemente des Masterstudiengangs Sekundarstufe I der Studienvariante MasterPlus sind im Anhang K geregelt. Die Module der Berufspraktischen Studien sind im Studienkonzept Studienvariante MasterPlus Sekundarstufe I integriert³⁰ dargestellt.

§ 9 Fächerangebot

¹ Im Bachelorstudiengang Sekundarstufe I können die folgenden Fächer und Integrationsfächer studiert werden (siehe Anhang A, Studienpläne Sekundarstufe I):³¹

- Bildnerisches Gestalten (Bild & Kunst),
- Deutsch,
- Englisch,
- Ethik/Religionen/Gemeinschaft (mit Lebenskunde),
- Französisch,
- Italienisch,
- Medien und Informatik,³²
- Mathematik,
- Musik,
- Integrationsfach Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie),
- Integrationsfach Räume/Zeiten/Gesellschaften (Geografie, Geschichte),
- Bewegung und Sport,
- Textiles und Technisches Gestalten (Design & Technik),
- Wirtschaft/Arbeit/Haushalt (mit Hauswirtschaft).

² Das Fächerangebot in den Masterstudiengängen Sekundarstufe I sowie im Fachweiterungsstudium ist in Anhang A ausgewiesen.

³ Das Fächerangebot in der Studienvariante Quereinstieg des Bachelor- und Masterstudiengangs wird in Anhang I festgesetzt.

²⁹ Vgl. Link unter [quereinstieg-sekundarstufe-1-studienkonzept-ph-fhnw](https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/bachelorplus-und-masterplus)

³⁰ Vgl. Link unter <https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/bachelorplus-und-masterplus>

³¹ Änderung vom 17. Januar 2018

³² Ergänzung ab Herbstsemester 2021

⁴ Der Wechsel eines gewählten Faches, eines Integrationsfaches oder eines Vertiefungsfaches in der Bachelor- und Masterphase ist nur auf Gesuch an die Studiengangsleiterin / den Studiengangsleiter respektive für Studierende der Studienvarianten MasterPlus und Quereinstieg an die Studiengangsleiterin, den Studiengangsleiter zu jedem Semesterbeginn möglich, sofern alle bisher im abgewählten Fach belegten Module bestanden sind und nur unter der Bedingung, dass die Zulassungsbedingungen zu diesem Fach erfüllt sind. Ein Fachwechsel kann maximal einmal vorgenommen werden. Bei Nichteinhaltung werden bereits erfolgreich absolvierte Punkte aberkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fachwechsel aufgrund von Fachsperrern.³³

§ 10 Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Die Grundsätze zur Bewertung von Leistungsnachweisen sind in § 7 StuPO PH FHNW geregelt.

² Leistungsnachweise, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums des Bachelorstudiengangs erbracht werden, werden mit der 6er-Skala bewertet. Auf allen übrigen Studienstufen (Hauptstudium und Masterstudium) werden die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen mit der 2er-Skala bewertet. Die Bewertung der Leistungsnachweise der Einführungsveranstaltungen, Mentorate und Reflexionsseminare in den Berufspraktischen Studien erfolgt auch im Grundstudium mit der 2er-Skala. Die Bewertung der Individuellen Arbeitsleistungen (IAL) sowie der Masterarbeit erfolgt mit der 6er-Skala.

³ Für das Nachholen eines aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 14 StuPO PH FHNW verpassten Leistungsnachweises werden Nachholtermine angeboten, einer für das betreffende Modul.³⁴ Die zuständige Dozentin, resp. der Dozent legt in Absprache mit der zuständigen Leiterin resp. dem zuständigen Leiter der Professur Termin und Bedingungen schriftlich fest. Ist eine Teilnahme am festgelegten Nachholtermin erneut aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 14 StuPO PH FHNW nicht möglich, erfolgt eine Abmeldung vom entsprechenden Modul und dieses muss neu belegt werden.³⁵

⁴ Nicht bestandene Module gemäss § 7 Abs. 13 StuPO können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Dazu wird das Modul als Ganzes erneut absolviert. Die Wiederholungsmodalitäten für die Studienvariante Quereinstieg werden im Anhang I festgesetzt.³⁶

⁵ Im regulären Bachelorstudiengang Sekundarstufe I sind in den einzelnen Studienbereichen folgende Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) entsprechend den Vorgaben in Anhang G, Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) Sekundarstufe I zu erbringen:

Erziehungswissenschaften: Bildung und Unterricht	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften: Inklusion	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Fachdidaktiken (pro Fach 1 IAL)	3 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften (pro Fach 2 IAL)	6 IAL à 3 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung	1 IAL à 2 ECTS-Punkte

³³ Änderung vom 1. März 2018

³⁴ Änderung vom 28. Januar 2019

³⁵ Ergänzung vom 17. Januar 2018

³⁶ Änderung vom 1. September 2021

⁶ In den Masterstudiengängen Sekundarstufe I sind in den einzelnen Vertiefungen gemäss § 8 die folgenden Individuellen Arbeitsleistungen (IAL) entsprechend den Vorgaben in Anhang G zu erbringen:

- a. Master mit Vertiefung in zwei der drei Bachelorfächer

Erziehungswissenschaften: Individuum und Lebenslauf	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften: Kultur und Gesellschaft	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Zwei Fachdidaktiken (pro Vertiefungsfach 1 IAL)	2 IAL à 3 ECTS-Punkte
Zwei Fachwissenschaften (pro Vertiefungsfach 1 IAL)	2 IAL à 3 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 4 ECTS Punkte

- b. Master mit Vertiefung in Erziehungswissenschaften und in einem der drei Bachelorfächer

Erziehungswissenschaften: Individuum und Lebenslauf	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften: Kultur und Gesellschaft	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Fachdidaktik (Vertiefungsfach)	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachwissenschaft (Vertiefungsfach)	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 4 ECTS Punkte
Erziehungswissenschaften (Vertiefung)	2 IAL à 3 ECTS-Punkte

- c. Master mit Vertiefung in einem Bachelorfach und Studium eines vierten Faches

Erziehungswissenschaften: Individuum und Lebenslauf	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften: Kultur und Gesellschaft	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Fachdidaktik (Vertiefungsfach)	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachwissenschaft (Vertiefungsfach)	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachdidaktik zusätzliches Fach	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachwissenschaft zusätzliches Fach	2 IAL à 3 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 4 ECTS Punkte

- d. Master mit Vertiefung in Erziehungswissenschaften und Studium eines vierten Faches³⁷

Erziehungswissenschaften: Individuum und Lebenslauf	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften: Kultur und Gesellschaft	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Fachdidaktik Fach 4	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachwissenschaft Fach 4	2 IAL à 3 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 4 ECTS Punkte
Erziehungswissenschaften (Vertiefung)	2 IAL à 3 ECTS-Punkte

Für das Studium des zusätzlichen Bachelorfachs gelten hinsichtlich der Bewertung der Leistungsnachweise die Bestimmungen gemäss Abs. 2.

- e. Master aufbauend auf einem Fachbachelor in zwei Fächern gemäss § 8 Abs. 5³⁸

Erziehungswissenschaften: Individuum und Lebenslauf	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften: Kultur und Gesellschaft	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaften: Inklusion	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Zwei Fachdidaktiken (pro Fach 1 IAL)	2 IAL à 3 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 4 ECTS Punkte

³⁷ Ergänzung vom 28. Januar 2019

³⁸ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Wird ein Fachbachelor nur in einem Unterrichtsfach nachgewiesen, sind für das zweite Fach zwei fachwissenschaftliche IAL zu erbringen.

- f. Master aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder Primarstufe gemäss § 8 Abs. 6
- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Fachdidaktik (pro Fach 1 IAL) | 2 IAL à 3 ECTS-Punkte |
| Fachwissenschaft (pro Fach 2 IAL) | 4 IAL à 3 ECTS-Punkte |
| Berufspraktische Studien | 1 IAL à 4 ECTS-Punkte |

⁷ Im Facherweiterungsstudium gemäss §1 Abs. 2 lit. c sind in den einzelnen Studienbereichen folgende Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) zu erbringen:

Fachdidaktik	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachwissenschaft	2 IAL à 3 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 2 bzw. 4 ECTS-Punkte

⁸ Die in der Studienvariante des Bachelor- und Masterstudiengangs zu erbringenden IAL sind im Anhang I aufgeführt.

⁹ Weitere studienbereichs- bzw. fachspezifische Bestimmungen zu den IAL sind in Anhang B sowie in Anhang G beschrieben.

¹⁰ Die Bestimmungen zum Verfassen der Masterarbeit sind in den Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten geregelt.

§ 11 Diplomnote und Diplomierung

¹ Für die entsprechenden Studiengänge sind folgende Noten für kreditierte Studienbereiche bzw. -elemente für das Diplomzeugnis vorgesehen:³⁹

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ⁴⁰
Erziehungswissenschaften	25	[Note]	25/144
Forschung und Entwicklung/Medien und Informatik ⁴¹	8	[Note]	8/144
• Fachwissenschaft Fach 1	22	[Note]	22/144
• Fachwissenschaft Fach 2	22	[Note]	22/144
• Fachwissenschaft Fach 3	22	[Note]	22/144
• Fachdidaktik Fach 1	15	[Note]	15/144
• Fachdidaktik Fach 2	15	[Note]	15/144
• Fachdidaktik Fach 3	15	[Note]	15/144
Berufspraktische Studien	36	--	--

- a. Bachelorstudiengang Sekundarstufe I gemäss § 1 Abs. 2 lit. a
- Die gemäss lit. a ausgewiesenen Noten werden, sofern mehrere Noten pro Studienbereich und -element vorhanden sind, wie folgt berechnet:
- i) Studienbereich Erziehungswissenschaften:

³⁹ Änderung vom 17. Januar 2018 und Ergänzung vom 1. März 2018

⁴⁰ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Die Bezugsgrösse ist 144 ECTS-Punkte, da für die Berufspraktischen Studien im Umfang von 36 ECTS keine Note erteilt wird.

⁴¹ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können «Forschung und Entwicklung» oder alternativ «Medien und Informatik» absolvieren (Übergangsfrist: «Forschung und Entwicklung» wird bis und mit HS19 angeboten); Studierende mit Studienbeginn ab HS19 müssen zwingend «Medien und Informatik» absolvieren.

- Für das Grundstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Grundstudium in Erziehungswissenschaften erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - Für das Hauptstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Hauptstudium in Erziehungswissenschaften erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - Die Gesamtnote für Erziehungswissenschaften ergibt sich, indem die Note des Grundstudiums, multipliziert mit Faktor 0.5, mit der Note des Hauptstudiums addiert wird. Diese Summe wird durch den Divisor 1.5 geteilt. Die Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- ii) Für den Studienbereich Fachwissenschaften wird eine Note je Fach ausgewiesen:
- Für das Grundstudium wird eine Note je Fach gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Grundstudium in Fachwissenschaften je Fach erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - Für das Hauptstudium wird eine Note je Fach gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Hauptstudium in Fachwissenschaften je Fach erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - Die Gesamtnote in Fachwissenschaften je Fach ergibt sich, indem die Note des Grundstudiums, multipliziert mit Faktor 0.5, mit der Note des Hauptstudiums addiert wird. Diese Summe wird durch den Divisor 1.5 geteilt. Die Gesamtnote je Fach wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- iii) Für den Studienbereich Fachdidaktik wird eine Note je Fach ausgewiesen:
- Für das Grundstudium wird eine Note je Fach gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Grundstudium in Fachdidaktik je Fach erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - Für das Hauptstudium ergibt sich die Note je Fach aus der Individuellen Arbeitsleistung.
 - Die Gesamtnote in Fachdidaktik je Fach ergibt sich, indem die Note des Grundstudiums, multipliziert mit Faktor 0.5, mit der Note des Hauptstudiums addiert wird. Diese Summe wird durch den Divisor 1.5 geteilt. Die Gesamtnote je Fach wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- iv) Die Gesamtnote für das Studienelement Forschung und Entwicklung/Medien und Informatik⁴² ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der im Grundstudium erworbenen Note und der im Hauptstudium erworbenen Note, wobei die Note im Grundstudium mit dem Faktor 0.5 gewichtet wird. Diese Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

⁴² Ergänzung vom 28. Januar 2019: Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können «Forschung und Entwicklung» oder alternativ «Medien und Informatik» absolvieren (Übergangsfrist: «Forschung und Entwicklung» wird bis und mit HS19 angeboten); Studierende mit Studienbeginn ab HS19 müssen zwingend «Medien und Informatik» absolvieren.

- b. Masterstudiengang Sekundarstufe I und aufbauend auf dem Bachelordiplom gemäss vorgängiger lit. a:

1. Wahl der Vertiefung in zwei der drei BA-Fächern (Fach 1 und Fach 2)

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ⁴³
Erziehungswissenschaften	14	[Note]	14/86
• Fachwissenschaft Fach 1	9	[Note]	09/86
• Fachwissenschaft Fach 2	9	[Note]	09/86
• Fachdidaktik Fach 1	9	[Note]	09/86
• Fachdidaktik Fach 2	9	[Note]	09/86
Berufspraktische Studien	12	[Note]	12/86
Masterarbeit	24	[Note]	24/86

Die Gesamtnote für den Studienbereich Erziehungswissenschaften wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten in diesem Studienbereich berechnet und wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

2. Wahl der Vertiefung in Erziehungswissenschaften oder Sonderpädagogik und einem der drei BA-Fächern (Fach 1)

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ²⁰
Erziehungswissenschaften	14	[Note]	14/86
Vertiefung in Erziehungswissenschaften / Sonderpädagogik	18	[Note]	18/86
Fachwissenschaft Fach 1	9	[Note]	09/86
Fachdidaktik Fach 1	9	[Note]	09/86
Berufspraktische Studien	12	[Note]	12/86
Masterarbeit	24	[Note]	24/86

Die Gesamtnoten für den Studienbereich Erziehungswissenschaften und für die Vertiefung in Erziehungswissenschaften wird je aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten im Studienbereich und in der Vertiefung berechnet. Diese Gesamtnoten werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

⁴³ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Die Bezugsgrösse ist hier 86 ECTS-Punkte, da «Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik» mit 4 ECTS-Punkten kein benotetes Studienelement ist.

3. Wahl der Vertiefung in einem BA-Fach (Fach 1) und Studium eines vierten Faches

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ⁴⁴
Erziehungswissenschaften	14	[Note]	14/105
Fachwissenschaft Fach 1	9	[Note]	09/105
Fachwissenschaft Fach 4	22	[Note]	22/105
Fachdidaktik Fach 1	9	[Note]	09/105
Fachdidaktik Fach 4	15	[Note]	15/105
Berufspraktische Studien	12	[Note]	12/105
Masterarbeit	24	[Note]	24/105

Die Gesamtnote für den Studienbereich Erziehungswissenschaften wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten in diesem Studienbereich berechnet und wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

Für das vierte Fach werden die Noten für Fachdidaktik und Fachwissenschaft gemäss lit. a (ii) berechnet.

4. Wahl der Vertiefung in Erziehungswissenschaften oder Sonderpädagogik und Studium eines vierten Faches⁴⁵

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ⁴⁶
Erziehungswissenschaften	14	[Note]	14/105
Vertiefung in Erziehungswissenschaften oder Sonderpädagogik	18	[Note]	18/105
Fachwissenschaft Fach 4	22	[Note]	22/105
Fachdidaktik Fach 4	15	[Note]	15/105
Berufspraktische Studien	12	[Note]	12/105
Masterarbeit	24	[Note]	24/105

Die Gesamtnote für den Studienbereich Erziehungswissenschaften und für die Vertiefung Erziehungswissenschaften wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten in diesem Studienbereich berechnet und wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

Für das vierte Fach werden die Noten für Fachdidaktik und Fachwissenschaft gemäss lit. a (ii und iii) berechnet.

5. Wahl der Vertiefung in Erziehungswissenschaften und in Sonderpädagogik

⁴⁴ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Die Bezugsgrösse ist hier 105 ECTS-Punkte, da «Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik» mit 4 ECTS-Punkten kein benotetes Studienelement ist.

⁴⁵ Ergänzung vom 28. Januar 2019

⁴⁶ Ergänzung vom 28. Januar 2018: Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Die Bezugsgrösse ist hier 105 ECTS-Punkte, da «Sprachbewusster (Fach-)Unterricht/Medien und Informatik» mit 4 ECTS-Punkten kein benotetes Studienelement ist.

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ²⁰
Erziehungswissenschaften	14	[Note]	14/86
Vertiefung in Erziehungswissenschaften	18	[Note]	18/86
Vertiefung Sonderpädagogik	18	[Note]	18/86
Berufspraktische Studien	12	[Note]	12/86
Masterarbeit	24	[Note]	24/86

Die jeweiligen Gesamtnoten für den Studienbereich Erziehungswissenschaften, für die Vertiefung in Erziehungswissenschaften und die Vertiefung in Sonderpädagogik wird je aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten im Studienbereich und in der Vertiefung berechnet. Diese Gesamtnoten werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- c. Masterstudiengang aufbauend auf einem Fachbachelor in zwei Fächern gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (ii) dieses Studienreglements⁴⁷:

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ⁴⁸
Erziehungswissenschaften	26	[Note]	26/120
• Fachdidaktik, Fach 1	11	[Note]	11/120
• Fachdidaktik, Fach 2	11	[Note]	11/120
Berufspraktische Studien	48	[Note]	48/120
Masterarbeit	24	[Note]	24/120

Die Gesamtnote für den Studienbereichen Erziehungswissenschaften wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten in diesem Studienbereich berechnet und wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

⁴⁷ Ergänzung vom 28. Januar 2019: Wird ein Fachbachelor nur in einem Unterrichtsfach nachgewiesen, fliessen die Bewertungen der beiden fachwissenschaftlichen IAL des zweiten Fachs in die Berechnung der Diplomnote ein. Die Gesamtnote in Fachwissenschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der dort zu erbringenden Individuellen Arbeitsleistungen. Die Bezugsgrösse beträgt 142 ECTS-Punkte.

⁴⁸ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO.

- d. Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder Primarstufe gemäss § 1 Abs. 2 lit. b (iii):

Studienbereich resp. -element	ECTS-Pkt.	NOTE
Erziehungswissenschaften	10	--
• Fachwissenschaft, Fach 1	22	[Note]
• Fachwissenschaft, Fach 2	22	[Note]
• Fachdidaktik, Fach 1	15	[Note]
• Fachdidaktik Fach 2	15	[Note]
Berufspraktische Studien	12	[Note]
Masterarbeit	24	[Note]

Die Gesamtnoten pro Fach für Fachwissenschaft wird je aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten in diesem Studienbereich und Fach berechnet und wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- e. Facherweiterungsstudium (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I) gemäss § 1 Abs. 2 lit. c:

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE
• Fachwissenschaft, Fach 1	22	[Note]
• Fachdidaktik, Fach 1	15	[Note]
Berufspraktische Studien	2 (4) ⁴⁹	[Note]

Die Gesamtnoten pro Fach für Fachwissenschaft wird je aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten in diesem Studienbereich und Fach berechnet und wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

² Die Studierenden müssen sich eigenverantwortlich mit dem entsprechenden Formular für die Diplomierung anmelden. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO PH FHNW und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

³ Abweichende Bestimmungen zur Diplomnote und Diplomierung für die Studienvariante Quereinstieg sind im Anhang I geregelt.

⁴ Spätestens mit dem Antrag zur Diplomierung müssen die Studierenden, welche die Unterrichtsbefähigung in den folgenden Fächern erwerben möchten, die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen erfüllen und nachweisen:

- Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch): Sprachkompetenzniveau C2 oder eine äquivalente berufsspezifische Sprachkompetenzprüfung und Sprachaufenthalt gemäss den Bestimmungen in Anhang F
- Sport: SLRG Pool Plus, J&S Ausweis Ski- oder Snowboardleiterin, -leiter, J&S Schulsportleiterin, -leiter; bei der Diplomierung müssen diese den Status "aktiv" ausweisen.

⁴⁹ Im Integrationsfach beträgt der zu absolvierende ECTS-Pkt.-Umfang in den Berufspraktischen Studien 4 ECTS-Punkte.

- c. Integrationsfach Natur und Technik sowie Chemie: Ausweis für fachgerechten Umgang mit Chemikalien und Feuerlöschkurs⁵⁰

§ 12 Studienabschluss und Titel

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Sekundarstufe I werden gemäss § 8 Abs. 3 StuPO PH FHNW das Diplom gemäss dem einschlägigen EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen und der akademische Titel eines "Bachelor of Arts FHNW in Secondary Education" ausgestellt. Dieser Abschluss ist nicht berufsqualifizierend.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs werden gemäss § 8 Abs. 3 StuPO PH FHNW das Lehrdiplom gemäss dem einschlägigen EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen und der akademische Titel eines "Master of Arts FHNW in Secondary Education" ausgestellt.

³ Nach erfolgreichem Abschluss der Fachweiterung wird das "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für das Fach ..." ausgestellt. Dieses Diplom ergänzt das bereits erworbene EDK-anerkannte Lehrdiplom, auf dem die Zulassung zum Erweiterungsstudium basiert. Auf der Urkunde wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... (Stufe) ... vom (Datum des Lehrdiploms)."

§ 13 Rechtsmittel

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren sind in den § 14 und § 15 StuPO PH FHNW sowie in den Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren geregelt.⁵¹

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2017 in Kraft

§ 15 Übergangsbestimmungen

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

¹ Ausgenommen von diesem Studienreglement sind gestützt auf § 16 Abs. 3 StuPO diejenigen Studierenden, die mit Ausnahme der Masterarbeit oder nicht präsenzpflichtiger Module der Berufspraktischen Studien (Mentorat, Abschlusspraktikum mit Videoportfolio), alle weiteren für die Diplomierung notwendigen Voraussetzungen erfüllen (§ 8 Abs. 1 StuPO PH FHNW vom 1. September 2015). Sie schliessen ihr Studium gemäss StuPO PH FHNW vom 1. September 2015 ab.

² Für alle übrigen Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, gelten die in § 16 Abs. 4 StuPO PH FHNW festgelegten Prinzipien:

- Alle bis zum 31. August 2017 erworbenen ECTS-Punkte werden vollumfänglich angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.
- Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015, deren Bewertung am 31. August 2017 noch offen ist, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.

⁵⁰ Änderung vom 1. September 2020: Gültig für die Diplomierung in den Masterstudiengängen ab Herbstsemester 2021

⁵¹ Änderung vom 1. Februar 2021

³ Studierende gemäss Abs. 2 müssen die pro Fach/Studienbereich festgeschriebenen ECTS-Punkte gemäss Anhang H (gemäss Vorgaben und entsprechendem Mindestprogramm je Variante) im neuen Studienprogramm erwerben. Anhang H ist auch zu entnehmen, welche Abweichungen gegenüber den im Studienreglement definierten Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für sie gelten und wie mit Modulen resp. Modulgruppen umzugehen ist, die im Studienplan gemäss Anhang A des Studienreglements keine direkte Entsprechung finden.

⁴ Module gemäss Abs. 2 lit a, die bis zum 31. August 2017 nicht bestanden sind, werden bei der Festlegung der noch zu absolvierenden Studienleistungen nicht berücksichtigt. Eine Wiederholung des entsprechenden Moduls gemäss bisherigem Studienprogramm ist nicht möglich. Es ist in Absprache mit der Studiengangskoordinatorin, dem Studiengangskoordinator ein entsprechendes Modul gemäss neuem Studienprogramm in Übereinstimmung mit Anhang H zu belegen. Dieses kann einmal wiederholt werden. Wurden Module, bis zum 31. August 2017 wiederholt und nicht bestanden, so wird für dieses Fach eine Fachsperre gestützt auf § 8 Abs. 7 StuPO PH FHNW vom 1. September 2015 verfügt.

⁵ Die Wiederholung von bis zum 31. August 2017 nicht bestandenen bzw. gemäss § 7 Abs. 15 StuPO PH FHNW vom 1. September 2015 aus wichtigen Gründen nicht erbrachten Leistungsnachweisen (§ 7 Abs. 6 lit. a StuPO PH FHNW vom 1. September 2015), erfolgt in der Regel gemäss den Bestimmungen zum Belegungszeitpunkt. Die Professuren können abweichende Modalitäten festlegen.

⁶ Studierende gemäss Abs. 2, welche die Berufseignungsabklärung gemäss § 5 Abs. 3 StuPO PH FHNW vom 1. September 2015 erfolgreich absolviert haben, müssen keine Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren gemäss § 6 absolvieren.

⁷ Sind diese Übergangsregelungen aufgrund besonderer Umstände nicht so anwendbar, dass die Anforderungen dieses Studienreglements erfüllt werden können, so trifft die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator sinngemäss eine Einzelfallregelung.

⁸ Studierende gemäss Abs. 2, die sich gemäss § 11 zur Diplomierung anmelden, müssen die Anforderungen dieser Übergangsregelung erfüllen.

⁹ Studierenden gemäss Abs. 2 werden im Diplomzeugnis Bachelor die Noten auf Ebene Studienbereiche und -elemente ausgewiesen.⁵²

¹⁰ Studierenden gemäss Abs. 2 wird keine Diplomnote ausgestellt. Auf Antrag kann eine solche bei der Zentralen Studienadministration verlangt werden, wobei diese aus dem arithmetischen Mittel aller Noten berechnet wird.⁵³

⁵² Ergänzung vom 1. März 2018

⁵³ Ergänzung vom 17. Januar 2018

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. September 2023

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

Anhänge zum Studienreglement

Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Bestimmungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Studienreglements.

- A Studienpläne Sekundarstufe I
 - a. Bachelorstudiengang Sekundarstufe I
 - b. Masterstudiengang (integriert)
 - c. Masterstudiengang (konsekutiv)
 - d. Masterstudiengang aufbauend auf Lehrdiplom Primarstufe
- B Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Studiengänge Sekundarstufe I
- C Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder Primarstufe (Stufenerweiterung mit Lehrdiplom für die Primarstufe)
- D ⁵⁴
- E Facherweiterungsstudium Sekundarstufe I (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I)
- F Sprachausbildung in den Fremdsprachen (Englisch, Französisch und Italienisch) in den Bachelor-/Masterstudiengängen Sekundarstufe I
- G Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) Sekundarstufe I
- H Übergangsbestimmungen Sekundarstufe I
- I Studienvariante Quereinstieg Sekundarstufe I
- J Modul- und Modulgruppenbeschreibungen integrierter Studiengang Sekundarstufe I, Studienvariante Quereinstieg
- K Studienvariante MasterPlus des integrierten Masterstudiengangs Sekundarstufe I

Weitere studiengangübergreifende Erlasse

1. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW (StuPO PH FHNW) vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.01)
2. Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.02)
3. EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Nr. 4.2.2.10)
4. Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“) vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.03)
5. Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.07)
6. Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.08)
7. Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub vom 1. September 2018 (Nr. 111.1.10)
8. Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. Januar 2018 (Nr. 111.1.13)
9. Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.11)
10. Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.14)
11. Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge und Diplomstudium) der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. September 2019 (Nr. 111.02)

⁵⁴ Anhang D aufgehoben per 31. August 2018. Studierende mit einer Lehrbefähigung für Maturitätsschulen absolvieren den konsekutiven Masterstudiengang mit standardisierten Anrechnungen.